

Merkblatt für Prokuristen

Inhaltsverzeichnis

Einführung	Seite 1
I. Weshalb Prokura?	Seite 2
II. Erteilung der Prokura	Seite 3
III. Inhaltliche Reichweite der Prokura	Seite 4
IV. Mängel einer Prokura und ihre Folgen	Seite 5
V. Unterzeichnung eines Prokuristen im Rechtsverkehr	Seite 6
IV. Das Verhältnis zwischen Prokurist und Unternehmer	Seite 6
VII. Erlöschen der Prokura	Seite 7
Gesetzestexte	Seite 9

Dieses Merkblatt ist Ihnen vermutlich im Zusammenhang mit der Anmeldung einer sogenannten **Prokura** zur Eintragung in das Handelsregister überreicht worden. Es soll in Gestalt einer leicht fasslichen Übersicht die Erteilung einer Prokura, deren inhaltliche Reichweite, das Innen- und Außenverhältnis zwischen Prokura und Unternehmensinhaber, ferner das Erlöschen einer Prokura behandeln; im Anhang finden Sie die gesetzlichen Vorschriften zur Prokura im 5. Abschnitt des Handelsgesetzbuchs (§§ 48 bis 53 HGB). Natürlich kann diese Kurzübersicht bei Bedarf eine fundierte Rechtsberatung nicht ersetzen, aber vielleicht erleichtern.

Nicht Gegenstand dieses Merkblatts sind sogenannte bloße „Titular-Prokuristen“, denen nicht Prokura im handelsrechtlichen Sinn verliehen wird, sondern lediglich eine arbeitsrechtlich hervorgehobene Stellung (regelmäßig verbunden mit einem Wechsel in die außertariflichen Vergütung). Solche Titular-Prokuren sind etwa bei Großunternehmen, insbesondere auch im Bereich von Banken und Versicherungen, üblich geworden. Ihre hauptsächlichen Konsequenzen liegen z.B. im Wegfall der Zuständigkeit eines bestehenden Betriebsrats für den betreffenden Arbeitnehmer. Mit der in diesem Merkblatt zu behandelnden handelsrechtlichen Prokura sind per se arbeitsrechtliche Veränderungen nicht verbunden.

Zu unterscheiden ist die Prokura im handelsrechtlichen Sinn ferner von der sogenannten „Handlungsvollmacht“, die in §§ 54 bis 58 HGB geregelt ist. Ihr Umfang ist anders als bei der Prokura nicht gesetzlich definiert, sondern ergibt sich aus der Vollmachtserteilung selbst. Denkbar ist (wenngleich selten) die sogenannte

- „General-Handlungsvollmacht“, die zum Betrieb des gesamten Handelsgewerbes berechtigt; ausgenommen sind dann nur die dem Organ-Geschäftsführer vorbehaltenen öffentlich-rechtlichen und strafbewehrten Pflichten, ferner die (regelmäßig gegebene) sogenannte
- „Art-Handlungsvollmacht“, die zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörenden Art von Geschäften berechtigt, z. B.: Kassierer, Verkäufer etc.) sowie schließlich die sogenannte
- „Spezial- oder Einzel-Handlungsvollmacht“, die nur zur Vornahme einzelner oder gar eines einzigen zu einem Handelsgewerbe gehörigen Geschäfts ermächtigt.

Die Art- oder Spezial-Handlungsvollmacht erstreckt sich nur auf die „gewöhnlichen Geschäfte“, ausdrücklich ausgenommen sind beispielsweise (§ 54 Abs. 2 HGB) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen und die Prozeßführung. Handlungsvollmachten werden nicht im Handelsregister eingetragen und ergeben sich daher aus dem Inhalt der Vollmachtsurkunde. Darüber hinaus gelten Personen, denen der Kaufmann Aufgaben überträgt bzw. eine Stellung einräumt, deren ordnungsgemäße Erfüllung nach der Verkehrsauffassung gewisse Vollmachten voraussetzt, als bevollmächtigt (sogenannte „Rechtsscheinhandlungsvollmacht“, etwa bei Abschlußvertretern und Ladenangestellten).

I. Weshalb Prokura?

Der Rechtsverkehr im Handelsrecht verlangt nach weitestgehender Rechtssicherheit. Aus diesem Grund sieht das Gesetz eine Vertretungsmöglichkeit in Form der Prokuraerteilung vor, die anders als z. B. die Handlungsvollmacht nicht gegenüber Dritten beschränkt werden kann (§ 50 HGB). Jeder soll sich auf den gesetzlichen Umfang einer solchen Handlungsmacht verlassen können. Aus diesem Grunde wird die Prokura im (jedermann zugänglichen) Handelsregister eingetragen und in den Bekanntmachungsblättern der Gesellschaft (sowie auf Veranlassung des Registergerichts im Bekanntmachungsteil der örtlichen Zeitung, z.B. der Frankenpost) veröffentlicht.

II. Erteilung der Prokura

Prokura erteilen kann nur der Inhaber des Handelsgeschäfts oder der gesetzliche Vertreter eines solchen; gesetzliche Vertreter sind dabei insbesondere die persönlich haftenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft, der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder der Geschäftsführer einer GmbH. Andere Vertreter sind zur Erteilung nicht befugt.

Im Falle der Erteilung einer Prokura bei einer GmbH ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Prokuristen können nur natürliche Personen sein; Vertrauen kann nicht juristischen Personen erteilt werden, deren gesetzliche Organe austauschbar sind. Gleichzeitig kann aber nicht jede natürliche Person Prokurist werden. So kann diese handelsrechtliche Form der Vollmacht nicht Mitgliedern gesetzlicher Organe (Vorstandsmitgliedern bei der AG, Geschäftsführern bei der GmbH, persönlich haftende Gesellschafter bei der oHG und KG, Aufsichtsratsmitgliedern bei AG und GmbH, § 105 Abs. 1 Satz 2 AktG, § 52 Abs. 1 GmbHG) erteilt werden. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht für Gesellschafter, die von der organschaftlichen Vertretung ausgeschlossen sind, wie dies z. B. bei Komplementären möglich ist, vgl. § 125 Abs. 1 HGB; Kommanditisten kann immer Prokura erteilt werden.

Soll der Vormund eines minderjährigen Inhaber eines Handelsgeschäfts zum Prokuristen bestellt werden, ist hierfür die Mitwirkung eines Pflegers (der Vormund kann sich wegen § 1795 Abs. 2, § 181 BGB nicht selbst zum Prokuristen ernennen) sowie die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Nr. 11 BGB) erforderlich.

Die Prokura muss ausdrücklich, d.h. nicht lediglich durch schlüssiges Handeln erteilt werden, allerdings ist auch mündliche Erteilung möglich. Eine Prokuraerteilung mittels Dulden des Handelns des vermeintlichen Prokuristen gibt es nicht, allerdings ist in diesem Fall die Annahme einer Handlungsvollmacht im Sinn des § 54 HGB nicht ausgeschlossen (siehe hierzu in der Einleitung „Rechtsscheinhandlungsvollmacht“).

Die Prokuraerteilung ist zum Handelsregister vom Geschäftsinhaber, bei Gesellschaften von deren gesetzlichen Vertreter, wie z. B. dem Geschäftsführer der GmbH, anzumelden (§ 53 Abs. 1 HGB). Dabei sind die Anmeldung und Eintragung jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für das Bestehen der Prokura, d.h. der Prokurist kann auch vor Eintragung im Handelsregister den Inhaber des

Handelsgeschäftes bereits vertreten. Erweiterungen der Prokura (z.B. Erstreckung auch auf Grundstücksveräußerungsgeschäfte) sind gleichfalls anzumelden.

III. Inhaltliche Reichweite einer Prokura

Die Prokura hat einen gesetzlich zwingend festgelegten Umfang, der nicht beschränkt, jedoch erweitert werden kann, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 3 HGB.

Der Prokurist ist zu allen rechtsgeschäftlichen und prozessualen Handlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, bevollmächtigt. Eine Beschränkung auf gewöhnliche oder branchentypische Geschäfte besteht nicht.

Die Prokura deckt z. B. die Einstellung und Entlassung von Personal, die Aufnahme eines stillen Gesellschafters, die Errichtung von Zweigniederlassungen, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (allerdings nicht im Wege der Satzungsänderung), den Erwerb eines ganzen Handelsgeschäftes, die Aufnahme von Darlehen, das Unterschreiben von Wechseln, die Begründung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (Miet- und Pachtverträge, etc.), die Klageerhebung gegen Dritte sowie den Abschluß gerichtlicher Vergleiche, mithin auch die Führung von Prozessen für das Unternehmen.

Nicht erfasst von der Prokura sind aber Privatgeschäfte des Geschäftsinhabers und sogenannte Grundlagengeschäfte. Bei letzteren handelt es sich um Geschäfte, die nicht den Betrieb, sondern den Bestand des Unternehmens betreffen. Prokuristen können daher nicht den Gegenstand des Unternehmens ändern, das Unternehmen veräußern oder das Handelsgewerbe beenden.

Darüberhinaus gibt es Geschäfte, die bereits von Gesetzes wegen den organschaftlichen Vertretern bzw. dem Geschäftsinhaber selbst vorbehalten sind, wie sich aus § 15 InsO für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergibt.

Der Prokurist kann auch keine Anmeldungen zum Handelsregister vornehmen (§ 29, 31 HGB), keine Bilanzen unterzeichnen (§ 245 HGB) und selbst keine Prokura erteilen (§ 48 Abs 1 HGB), all diese Handlungen sind dem Prinzipal vorbehalten.

Kraft Gesetzes ist dem Prokuristen auch die Veräußerung und Belastung von Grundstücken verwehrt (§ 49 Abs. 2 HGB), es sei denn er ist ausdrücklich hierzu

ermächtigt. Sehr wohl kann allerdings jeder Prokurist Grundstücke ankaufen oder vermieten.

Eine mittelbare Beschränkung der Prokura ergibt sich ferner, wenn diese nur zusammen mit einem anderen Prokuristen (echte Gesamtprokura), zusammen mit einem einem organschaftlichen Vertreter (unechte Gesamtprokura) oder gegenständlich beschränkt auf den Betrieb einer von mehreren Zweigniederlassung (Filialprokura) erteilt wird. Diese Beschränkungen sind im Handelsregister einzutragen.

Schließlich ist es dem Prokuristen an sich nicht gestattet, an Rechtsgeschäften mitzuwirken, an denen auf der einen Seite das von ihm vertretene Unternehmen, auf der anderen Seite er selbst beteiligt ist (sog. Verbot des Selbstkontrahierens bzw. In-Sich-Geschäftes), sowie gleichzeitig als Vertreter zweier Beteiligter auf verschiedenen Seiten des Rechtsgeschäftes zu unterzeichnen (z.B. zugleich als Prokurist des Verkäufers und als Prokurist des Käufers, sog. Verbot der Mehrfachvertretung). Von beiden (in § 181 BGB enthaltenen) Verboten kann der Prokurist jedoch befreit werden, was ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist. Hierin liegt naturgemäß ein besonderer Vertrauensbeweis, den Loyalitätskonflikte sind in solchen Konstellationen nicht auszuschließen !

IV. Mängel einer Prokura und ihre Folgen

Ist die Prokura entgegen § 49 HGB unzulässigerweise in einem beschränkten Umfang erteilt, besteht die Prokura im gesetzlichen Umfang fort.

Ist die Prokuraerteilung hingegen nicht durch den Geschäftsinhaber bzw. dessen gesetzlichen Vertreter oder nicht ausdrücklich vorgenommen worden, ist die Prokura insgesamt unwirksam; in den meisten Fällen wird diese dann in eine Handlungsvollmacht nach § 54 HGB umgedeutet. Sofern allerdings die Prokuraerteilung im Handelsregister eingetragen ist, besteht eine Rechtsscheinhaftung aufgrund Gesetzes nach § 15 Abs. 3 HGB. Der vertretene Geschäftsinhaber muss sich dann so behandeln lassen, als ob eine wirksame Prokura bestünde. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass der Vertragspartner Kenntnis von der Unwirksamkeit der Prokuraerteilung, denn in diesem Fall ist er nicht mehr schutzwürdig.

V. Unterzeichnung durch den Prokuristen im Rechtsverkehr

Da der Prokurist in fremden Namen handelt hat er mit der Firma und mit seinem Namen unter Beifügung eines die Prokura andeutenden Zusatzes zu zeichnen, § 51 HGB. Dies geschieht auch bei der Anmeldung zum Handelsregister („Unterschriftsprobe“). Üblicherweise wird der Zusatz „ppa“ (per procuram) verwendet.

Die übliche Unterzeichnung durch einen Prokuristen lautet:

Firma XY
ppa Name des Prokuristen

VI. Das Verhältnis zwischen Prokurist und Unternehmensinhaber

Im Außenverhältnis, d. h. gegenüber Dritten, kann der Prokurist den Inhaber des Handelsgeschäfts entsprechend der oben unter Ziffer III. dargestellten Reichweite verpflichten und berechtigen; der Umfang ist (abgesehen von den dargestellten Varianten der Filialprokura oder Gesamtprokura) gesetzlich unbeschränkbar.

Anderes gilt für das Innenverhältnis zwischen dem Geschäftsinhaber und dem Prokuristen gegenüber. Dieses regelt, was der Prokurist „darf“, wohingegen das Außenverhältnis bestimmt, was der Prokurist „kann“. Dem Innenverhältnis liegt meist ein Dienstvertrag; Arbeitsvertrag, ein schlichter Auftrag oder ein Gesellschaftsverhältnis (Grundverhältnis) zugrunde. Soweit das Grundverhältnis ein Arbeitsvertrag – wie in den meisten Fällen – ist, kann der Geschäftsinhaber aufgrund seines Direktionsrechts den Prokuristen anweisen, von seiner Vertretungsmacht nur beschränkt Gebrauch zu machen. Im Innenverhältnis kann der Unternehmer beliebig festlegen, welche Handlungen der Prokurist vornehmen darf und welche nicht. Verstößt letzterer gegen die dort getroffenen Bestimmungen, ist er dem Geschäftsinhaber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Gegenüber außenstehenden Dritten sind seine Rechtsakte allerdings gleichwohl wirksam. Darin liegen die besonderen Gefahren der Prokuraerteilung, so dass nur bei gewachsenem Vertrauen zu diesem Instrument gegriffen werden sollte.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Prokurist und der Dritte zum Nachteil des Geschäftsinhabers zusammenwirken oder dem Dritten sich Umstände aufdrängen, die

den Missbrauch des Vertretungsmacht des Prokuristen zum Nachteil des Geschäftsinhabers ersichtlich machen (sog. Missbrauch der Vertretungsmacht). In diesen allerdings schwer beweisbaren Fällen kann ausnahmsweise eine Beschränkung aus dem Innenverhältnis auf das Aussenverhältnis „durchschlagen“.

VII. Erlöschen der Prokura

Die Prokura erlischt automatisch, wenn auch das Grundverhältnis (Dienstvertrag, Auftrag, Gesellschaftsverhältnis) beendet wird. Dabei ist jedoch – wie bereits oben dargestellt – der Gutgläubensschutz zugunsten Dritter aufgrund der Eintragung der Prokura im Handelsregister (§ 15 HGB) zu beachten. Sie muss also auch im Handelsregister gelöscht werden.

Daneben ist aber auch der jederzeitige Widerruf der Prokura möglich, ohne dass es hierfür des Bestehens irgendwelcher Gründe bedürfte. Prokurist und Geschäftsinhaber können die jederzeitige Widerrufbarkeit der Prokura (§ 168 Satz 2 BGB, § 52 Abs. 1 HGB) nicht vertraglich ausschließen. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass der Prokuraerteilung eine gesellschaftsvertragliche Vereinbarung zugrunde liegt: hier ist ein Widerruf nur bei Bestehen eines wichtigen Grundes möglich.

Die Prokura erlischt weiterhin, wenn der Prokurist stirbt, er Inhaber des Handelsgeschäftes wird, die Insolvenz über das Betriebsvermögen des Geschäftsinhabers eröffnet ist oder das Handelsgeschäft veräußert wird und der Erwerber den Prokuristen nicht in seine Dienste übernimmt.

Nicht zum Erlöschen führt der Tod des Geschäftsinhabers, § 52 Abs. 3 HGB.

Das Erlöschen der Prokura ist zum Handelsregister anzumelden. Dies sollte rasch erfolgen, das andernfalls der Unternehmensinhaber die im Handelsregister eingetragene, aber bereits erloschene Prokura gegen sich gelten lassen muss.

Dieses Merkblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, allerdings ohne Übernahme einer amtlichen Haftung. Ich bedanke mich für das in meine Kanzlei gesetzte Vertrauen und stehe für ergänzende Erläuterungen gern zur Verfügung.

Ihr Notar
Dr. Franz X. Gärtner

Anhang: Gesetzestexte

Der Fünfte Abschnitt des Handelsgesetzbuches enthält in §§ 48 ff. die für den Prokuristen maßgeblichen Rechtsvorschriften:

§ 48 HGB

(1) Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.

(2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

§ 49 HGB

(1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

(2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

§ 50 HGB

(1) Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.

(2) Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.

(3) Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, dass für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.

§ 51 HGB

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatze beifügt.

§ 52 HGB

- (1) Die Prokura ist ohne Rücksicht auf das der Erteilung zugrunde liegende Rechtsverhältnis jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.
- (2) Die Prokura ist nicht übertragbar.
- (3) Die Prokura erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Handelsgeschäfts.

§ 53 HGB

- (1) Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist die Prokura als Gesamtprokura erteilt, so muß auch dies zur Eintragung angemeldet werden.
- (2) Der Prokurist hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma und eines die Prokura andeutenden Zusatzes zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.
- (3) Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.